



Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel. 02263/84 72 Fax - 4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Datum: _____
Kundennr.: _____

Hiermit melde ich folgenden Hund an!

Daten des Hundes

Markennr: Chipnr.:

Name: Geboren am:
(Geburtsjahr) (Geburtsmonat)

Geschlecht: männlich weiblich Farbe:

Rasse: Mischling _____
 Rassehund _____

→ mit erhöhtem Gefährdungspotential? Ja Nein

Verwendung (gemäß § 3 NÖ Hundeabgabegesetz 1979):

Haushund Wachhund Diensthund

Zahlungsart der Hundeabgabe: Einzugsermächt. Zahlschein

IBAN: _____

BIC: _____

Hundeabgabe für das Jahr _____ entrichtet!

(Unterschrift des/der Hundehalter/in)

Beilagen:

Nachweise für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (siehe Rückseite)

Auszug aus dem niederösterreichischen Hundehaltegesetz

§ 2

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

(1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

- ☒ Bullterrier
- ☒ American Staffordshire Terrier
- ☒ Staffordshire Bullterrier
- ☒ Dogo Argentino
- ☒ Pit-Bull
- ☒ Bandog
- ☒ Rottweiler
- ☒ Tosa Inu

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(4) Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obige Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.“

Auffällige Hunde

§ 3

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen, oder dazu provoziert worden zu sein, oder

2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

(2) Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen, wenn ihre Tatsachen im Sinne des Abs. 1 bekannt werden. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides hat der Hundehalter oder die Hundehalterin binnen sechs Monaten die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 bis 6 vorzulegen.